



ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN

NEU KALISS SPEZIALPAPIER GmbH/ NEUKÖLLN SPEZIALPAPIER NK GmbH & Co. KG

1. Geltungsbereich, Vertragsschluss

1.1. Den Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Auftragnehmer (Lieferant) liegen ausschließlich unsere nachstehenden Einkaufsbedingungen zugrunde. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichenden Bedingungen des Kunden Leistungen erbringen; ebenso gelten sie auch für künftige gleichartige Geschäfte mit dem Lieferanten. Andere Bedingungen werden von uns nicht anerkannt.

1.2. Bestellungen, Verträge aller Art sowie ihre Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen binden uns nur, wenn sie durch uns schriftlich bestätigt werden. Lieferabrufe werden verbindlich, wenn der Lieferant innerhalb von einer Woche seit Zugang des Abrufes diesem weder widerspricht noch in einer Rahmenvereinbarung eine abweichende Bestimmung getroffen ist.

1.3. Vergütungen oder Entschädigungen für Besuche oder die Ausarbeitung von Angeboten, Projekten usw. werden von uns nicht gewährt. Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, den Auftrag insgesamt oder in Teilen auf Dritte zu übertragen.

2. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise und gelten einschliesslich Verpackung und Fracht frei Erfüllungsort. Ermäßigt der Lieferant seine Preise bis zum Liefertage, so kommt uns diese Preisermäßigung im vollen Umfang zugute.

2. Rechnungen sind uns bei Versand der Ware oder vollständiger Leistungserbringung in zweifacher Ausfertigung zuzusenden. Unsere Bestellnummer und Auftragsdatum sind zwingend in der Rechnung anzugeben.

3. Zahlungen werden 14 Tage nach einwandfreier Lieferung oder Leistung und Rechnungserhalt fällig und erfolgen nach unserer Wahl durch Verrechnungsscheck oder Überweisung auf Bank- oder Postcheckkonto des Lieferanten, wahlweise innerhalb 14 Tagen unter Abzug von 3% Skonto, innerhalb von 30 Tagen unter Abzug von 2% Skonto oder innerhalb von 60 Tagen netto. Die Verjährung des Zahlungsanspruchs wird nicht durch solche Verhandlungen gehemmt, die auf Wunsch des Lieferanten begonnen werden.

4. Maßgebend für die Zahlung sind die von uns ermittelten Mengen, Gewichte oder sonst der Berechnung zugrundeliegenden Einheiten. Bei Fehlerhafter Lieferung oder Leistung sind wir berechtigt, die Zahlung bis zur vertragsgemäßen Erfüllung ganz oder teilweise zurückzuerhalten, ohne das Recht auf Abzug von Skonto zu verlieren.

5. Werden Abschlags- oder Vorauszahlungen geleistet, geht unbeschadet ggfs. Weiterer Sicherheit mit Zugang der Zahlung bei einem Lieferanten das Eigentum an dem wertgemäß entsprechenden Teil der Ware oder Leistung auf uns über.



3. Auftragsvergabe

1. Bei Auftragsvergabe bzgl. der Planung, Herstellung, Änderung oder Instandsetzung von Einrichtungen sowie der Planung oder Instandsetzung von Arbeitsverfahren haben wir den Auftragnehmer schriftlich aufzufordern, die für die Ausführung des Auftrags maßgeblichen Vorgaben einzuhalten.
2. Bei Auftragsvergabe bzgl. der Lieferung von Arbeitsmitteln, Ausrüstungen oder Arbeitsstoffen, haben wir dem Auftragnehmer schriftlich aufzugeben, die im Rahmen seines Auftrags für Sicherheit und Gesundheitsschutz einschlägigen Anforderungen einzuhalten.
3. Bei der Erteilung von Aufträgen an ein Fremdundunternehmen sind wir verpflichtet dem Fremdundunternehmen bei der Gefährdungsbeurteilung bezüglich der betriebsspezifischen Gefahren zu unterstützen. Wir sind verpflichtet sicherzustellen, dass Tätigkeiten mit besonderen Gefahren durch Aufsichtführende überwacht werden, die die Durchführung der festgelegten Schutzmaßnahmen sicherstellen. Zwischen uns und dem Fremdundunternehmen ist einvernehmlich festzulegen, welche Partei den Aufsichtführenden stellt.

4. Lieferung und Verzug

1. Die vereinbarten Termine sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins ist der Zeitpunkt des Eingangs der Lieferung bei uns oder bei dem von uns genannten Leistungsort bzw. die fristgerechte Abnahme der Leistung.
2. Der Lieferant hat seine Leistung zum vereinbarten Liefertermin vertragsgemäß zu erbringen. Die Einhaltung des vereinbarten Liefertermins ist für uns grundsätzlich vertragswesentlich, so dass der Fortbestand unseres Interesses am Erhalt der Leistung an dessen Einhaltung gebunden ist. Im Falle der Nichteinhaltung der Leistungszeit sind wir berechtigt, sofort Schadensersatz statt der Leistung und Verzugschadensersatz zu verlangen und vom Vertrag zurückzutreten. Erkennt der Lieferant, dass ein vereinbarter Termin aus irgendwelchen Gründen nicht eingehalten werden kann, so hat er uns dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der Dauer der voraussichtlichen Verzögerung schriftlich mitzuteilen.

5. Entgegennahme und Mängelrüge

Uns gelieferte Waren werden ausschließlich zum Zwecke der Prüfung der Vertragsmäßigkeit der Leistung entgegengenommen und mittels Stichproben geprüft. Wir sind berechtigt, Mängel aufgrund zumutbarer Prüfung innerhalb einer Frist von sechs Arbeitstagen nach Entgegennahme der Lieferung oder Leistung und bei versteckten Mängeln innerhalb von sechs Arbeitstagen nach ihrer Feststellung mündlich oder schriftlich zu rügen. Zur Erhaltung unserer Rechte genügt die rechtzeitige Erhebung bzw. Absendung der Mängelrüge.

6. Gefahrenübergang und Transport

1. Alle Lieferungen und Leistungen erfolgen bis zum vereinbarten Erfüllungsort auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten. Dies gilt insbesondere für das Beschaffungs- und Versandrisiko. Wir sind berechtigt, einen Spediteur unserer Wahl vorzuschreiben.
2. Fracht- und Verpackungskosten sowie die Kosten einer Transportversicherung werden von uns nur aufgrund ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung und nur die Höhe des kostengünstigen Tarifs



übernommen. Als bis zur Übergabe an uns entstehenden Kosten, einschließlich Beladung und Rollgeld, trägt der Lieferant. Die Übernahme dieser Kosten durch uns, lässt den vereinbarten Erfüllungsort unberührt. Der Lieferant ist unter Übernahme der Kosten und Versendungsgefahr zur Rücknahme und Verwertung von Verkaufs-, Transport- und Umverpackungen verpflichtet.

7. Beschaffenheit, Ersatzteile, Mängelhaftung

1. Der Lieferant garantiert, dass die Ware/Leistung, die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit besitzt und zu dem vertraglich vorgesehenen Verwendungszweck geeignet ist. Die gelieferten Waren und die erbrachten Leistungen müssen in Modernität, Zusammensetzung, Verpackung, Deklaration und Spezifikation den jeweils anwendbaren Gesetzen, Vorschriften und Richtlinien sowie unserer Spezifikation entsprechen. Die Einhaltung ist uns auf Verlangen in Form entsprechender Prüfprotokolle nachzuweisen. Insofern es für die weitere Verarbeitung oder dem Vertrieb der Produkte notwendig ist, sind Abnahme- und Prüfprotokolle der Berufsgenossenschaften sowie technischer Prüfämter kostenfrei mitzuliefern.

2. Der Lieferant wird für die Dauer von mindestens fünf Jahren ab Auslieferung einer Maschine entsprechende Ersatzteile zu den jeweils gültigen Ersatzteilpreisen liefern.

3. Bei einer mangelhaften Leistung hat der Lieferant die Pflicht zur Nacherfüllung, wobei wir nach unserer Wahl die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer Mangelfreien Sache verlangen können. Kommt der Lieferant dieser Pflicht nicht innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist nach, können wir vom Vertrag zurücktreten oder mindern und Schadensersatz statt der Leistung oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen. Eine vom Lieferanten geschuldete Nacherfüllung gilt nach dem zweiten erfolglosen Versuch als fehlgeschlagen. Kleine Mängel werden wir in Erfüllung unserer Schadensminderungspflicht ohne Fristsetzung auf Kosten der Lieferanten selbst beseitigen.

4. Unsere mangelbedingten Ansprüche verjähren in 24 Monaten, soweit das Gesetz gemäß §§438 Abs. 1, 634 n. Abs. 1 BGB längere Fristen vorsieht. Die Verjährung beginnt frühestens ab Anerkennung der Lieferung als vertragsgemäß. Für unsere Rückgriffsansprüche gegen den Lieferanten, gleich aus welchem Rechtsgrund, gelten die Vorschriften der §§ 478 f. BGB, wobei diese Ansprüche erst sechs Monate nach dem Zeitpunkt verjähren, in dem wir die Ansprüche des Verbrauchers komplett erfüllt haben.

5. Werden wir aufgrund verschuldensunabhängiger Haftung von Dritten wegen der Mangelhaftigkeit der gelieferten Waren oder erbrachten Leistungen nach in- oder ausländischen Produkthaftungsrecht in Anspruch genommen, stellt uns der Lieferant von allen Ansprüchen Dritter frei. Die Verjährung von entsprechenden Rückgriffsansprüchen gegenüber dem Lieferanten tritt frühestens drei Monate nach dem Zeitpunkt ein, in dem die gegen uns gerichteten Ansprüche Dritter verjähren.

6. Der Lieferant hat nach Art und Umfang geeignete und dem neusten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung sowie über alle relevanten Daten eine Dokumentation vorzunehmen und auf Wunsch von uns mit der Warenlieferung ein Protokoll der Qualitätskontrollen zu übergeben. Im Falle von Produkthaftungsansprüchen ist der Lieferant auf Verlangen von uns zur Vorlage entsprechender Dokumentationen sowie sonstiger geeigneter Unterlagen verpflichtet, um den Nachweis eines fehlerhaften Produktes zu ermöglichen. Der Lieferant garantiert den Abschluss und die Aufrechterhaltung einer Betriebshaftpflichtversicherung mit ausreichender Deckungssumme und wird auf unseren Wunsch einen entsprechenden Nachweis führen.



7. Der Lieferant hat die Kosten von Rückrufaktionen und damit verbundenen Schäden zu tragen, wenn wir auf Aufforderung der Lieferanten oder aus anderen vom Lieferanten zu vertretenen Umständen Produkte zurückrufen.

8. Geheimhaltungspflicht, Urheber- und Schutzrechte und Datenschutz

1. Der Auftragnehmer hat den Abschluss und die Abwicklung von Verträgen sowie alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, vertraulich zu behandeln und keinem Dritten zugänglich zu machen. Er wird seine Mitarbeiter entsprechend verpflichten. Unsere Aufnahme in Referenzlisten oder Werbematerialien des Auftragnehmers bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

2. Das Eigentum, das Urheberrecht sowie das Recht zur Vervielfältigung und Nutzung an Unterlagen von uns, wie z.B. Skizzen, Entwürfe, Lithographien, Kopiervorlagen, Zeichnungen und dergleichen verbleiben in

jedem Falle bei uns. Diese Unterlagen sind auf Verlangen jederzeit herauszugeben und dürfen nur nach unserer schriftlichen Zustimmung Dritten zugänglich gemacht werden.

3. Der Auftragnehmer garantiert, dass durch seine Lieferungen und Leistungen keine Schutzrechte Dritter verletzt werden oder der von uns angestrebten Nutzung entgegenstehen. Er stellt uns und unsere Kunden von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen frei. Wir sind berechtigt auf Kosten des Auftragnehmers die Nutzungserlaubnis der betreffenden Liefergegenstände oder Leistungen von Berechtigten zu bewirken.

4. Neu Kaliss Spezialpapier verarbeitet personenbezogene Daten im Rahmen des gemeinsamen Auftragsverhältnisses und nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union (DSGVO).

Eine detaillierte Information über Zwecke, Umfang oder Dauer der Speicherung entnehmen Sie bitte unserer Internetseite unter www.nkpaper.com.

9. Schlussbestimmungen

1. Erfüllungsort für alle wechselseitigen Leistungspflichten ist unser Geschäftssitz oder der von uns im Einzelfall genannte Leistungsort. Alleinständiger Gerichtsstand ist unser Geschäftssitz (NEU KALISS SPEZIALPAPIER GmbH, 19294 Neu Kaliß/ NEUKÖLLN SPEZIALPAPIER NK GmbH & Co. KG, 12359 Berlin).

2. Bei allen sich aus einem Vertragsverhältnis mit einem Auftragnehmer ergebenden Streitigkeiten gilt deutsches Recht unter Ausschluß des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (CISG).

3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen sowie die Wirksamkeit von zwischen NKS und dem Auftragnehmer geschlossenen Verträgen nicht berührt, es sei denn, das Festhalten an dem Vertrag würde unter Berücksichtigung der gegenseitigen Interessen eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen. Eine



unwirksame Bestimmung haben die Parteien durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt.

Stand: 01.01.2014